

Vorsicht bei Hauswirtschaft und Pflege!

Wer hauswirtschaftliche Dienstleistung oder Leistungen der Grundpflege über die Vorgaben des § 45 SGB XI (zusätzliche Betreuungsleistungen) abrechnet, verhält sich gesetzeswidrig. Es sei denn, es handelt sich um Anleitungshandlungen.

Hambühren. „Im Rahmen unserer Beratungstätigkeit treffen wir immer wieder auf ambulante Pflegedienste, die hauswirtschaftliche Leistungen oder Grundpflegeleistungen erbringen und über die Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI abrechnen. Hier ist jedoch höchste Vorsicht geboten, da die 100 bzw. 200 Euro

monatlicher Betrag eben gerade nicht für Hauswirtschaft und Grundpflege gedacht sind“, sagt Ralph Wißgott, Unternehmensberater für ambulante Dienste.

Der Gesetzgeber, so Wißgott, schließe diese Leistungsbereiche sogar ausdrücklich aus. So heißt es im Gesetzestext: „Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er dient der Er-

stattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen (...) der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt (...)“

„So gesehen handelt also jeder

„Wenn es sich um
,therapeutische'
Leistungen handelt,
ist das Ganze
abrechenbar“

Ralph Wißgott

//



Foto: Privat

Pflegedienst gesetzeswidrig, der Hauswirtschaft oder Grundpflege über die zusätzlichen Betreuungsangebote erbringt und abrechnet“, sagt Wißgott. „Häufig fragen Pflegekunden ganz gezielt danach. Es kann jedoch nicht sein, dass hier Eigenanteile aus der Sachleistung in die Betreuungsleistungen verschoben werden. Da sollte sich kein Pflegenbieter überreden und hinreißen lassen.“

Anders jedoch verhält sich die Situation, wenn es sich um therapeutische Hauswirtschaft oder Grundpflege handelt. Das bedeutet, dass es sich bei den erbrachten Leistungen um Anleitungshandlungen bei der Hauswirtschaft bzw. Grundpflege handeln müsste, so Wißgott. „Also das therapeutische, gemeinsame Tun mit dem Betreuungsbedürftigen stellt definitiv eine abrechenbare Leistung im Sinne des Gesetzes dar“, so der Unternehmensberater.

„Pflegedienste sollten ihr Leistungsangebot nochmals überprüfen und ggf. anpassen. Ein entsprechendes Konzept sollte vorhanden sein, aus dem detailliert

hervorgeht, welche Leistungen der Pflegedienst zu welchem Preis anbietet und das entsprechende Personal nach diesem Konzept intern ausgebildet wird“, empfiehlt Wißgott abschließend. //

INFORMATION

Ralph Wißgott, Unternehmensberatung Wißgott,
Tel: (0 51 43) 66 96 27,
E-Mail: rw@uw-b.de